



Brüssel, den 25. Juni 2018
(OR. en)

10447/18

ENV 465	MARE 9
MI 495	AGRI 314
IND 179	TRANS 282
CONSOM 195	ENER 250
COMPET 478	ECO 56
RECH 301	SOC 436
SAN 208	CHIMIE 38
ECOFIN 658	ENT 124

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 25. Juni 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10221/18 ENV 448 MI 479 IND 174 CONSOM 183 COMPET 466
RECH 296 SAN 198 ECOFIN 631 MARE 8 AGRI 301 TRANS 270
ENER 240 ECO 53 SOC 421 CHIMIE 34 ENT 116

Betr.: Den Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft verwirklichen
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum oben genannten Thema, die der Rat auf seiner 3627. Tagung am 25. Juni 2018 angenommen hat.

Den Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft verwirklichen

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF

die vom Europäischen Rat am 17. Juni 2010 verabschiedete Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und die darin vorgesehene Leitinitiative "Ressourcenschonendes Europa";

den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020)¹;

den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" (7. UAP)², mit dem eine ressourceneffiziente, umweltschonende und wettbewerbsfähige CO₂-arme Wirtschaftsweise angestrebt wird;

die Entschließung des Europäischen Parlaments zum Thema "Ressourceneffizienz: Wege zu einer Kreislaufwirtschaft"³;

die Resolution der VN-Generalversammlung vom 25. September 2015 "Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" und das Pariser Klimaschutzübereinkommen (COP 21) sowie die Resolutionen 1/5 und 2/7 über Chemikalien und Abfälle, 2/8 über nachhaltige Produktion und nachhaltigen Konsum, 3/4 über Umwelt und Gesundheit, insbesondere die Abschnitte über Chemikalien und Abfälle sowie nachhaltige Produktion und nachhaltigen Konsum, und 3/7 über Abfälle und Mikroplastik im Meer, die von der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA) angenommen wurden; die auf der dritten Tagung der UNEA angenommene Ministererklärung mit dem Titel "Auf dem Weg zu einem sauberen Planeten";

¹ ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 104.

² ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 171.

³ 2014/2208 (INI).

die Mitteilungen der Kommission zu folgenden Themen: "Innovation für nachhaltiges Wachstum: eine Bioökonomie für Europa"⁴, "Aktionsplan für Öko-Innovation"⁵, "Schaffung eines Binnenmarktes für grüne Produkte: Erleichterung einer besseren Information über die Umweltleistung von Produkten und Organisationen"⁶, "Grüner Aktionsplan für KMU"⁷ und "Initiative für grüne Beschäftigung"⁸; "Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft"⁹ und den Bericht über seine Umsetzung¹⁰, "Digitalisierung der europäischen Industrie – Die Chancen des digitalen Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen"¹¹, "Internationale Meerespolitik: Der Beitrag der EU zum verantwortungsvollen Umgang mit den Weltmeeren"¹², "Investitionen in eine intelligente, innovative und nachhaltige Industrie – Eine neue Strategie für die Industriepolitik der EU"¹³;

seine Schlussfolgerungen zu folgenden Themen:

- "Nachhaltige Materialwirtschaft und Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch"¹⁴;
- "Ökologisierung des Europäischen Semesters und der Strategie Europa 2020"¹⁵;
- "Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa"¹⁶;
- "Die EU und verantwortungsvolle globale Wertschöpfungsketten"¹⁷;

⁴ Dok. 6487/12 – COM(2012) 60 final + ADD 1.

⁵ Dok. 18874/11 – COM(2011) 899 final + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3.

⁶ Dok. 8310/13 – COM(2013)196 final+ ADD 1 + ADD 2.

⁷ Dok. 11616/1/14 REV 1 – COM(2014) 440 final + ADD 1 REV 1.

⁸ Dok. 11572/14 – COM(2014) 446 final.

⁹ Dok. 14972/15 – COM(2015) 614 final + ADD 1.

¹⁰ Dok. 5799/17 + ADD 1 – COM(2017) 33 final.

¹¹ Dok. 8100/16 – COM(2016) 180 final + ADD 1.

¹² Dok. 14332/16 – JOIN(2016) 49 final + ADD 1.

¹³ Dok. 12202/17 + ADD 1 – COM(2017) 479 final.

¹⁴ Dok. 17495/10.

¹⁵ Dok. 14731/14.

¹⁶ Dok. 18346/11.

¹⁷ Dok. 8833/16.

- "Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft"¹⁸;
- "Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch das verantwortungsvolle Management von Chemikalien"¹⁹;
- "Öko-Innovation: Grundlage für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft"²⁰;
- "Prioritäten der Europäischen Union für die dritte Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen"²¹;

VERWEIST ERNEUT AUF das Potenzial einer echten Kreislaufwirtschaft, nachhaltiges Wachstum zu generieren, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern, Arbeitsplätze zu schaffen, die Abhängigkeit der EU von nicht erneuerbaren Primärrohstoffen zu verringern, Abfallentstehung zu vermeiden oder so weit wie möglich zu reduzieren und Ressourcen- und Energieeffizienz sowie einen geringeren Umweltfußabdruck zu erreichen und zugleich ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt und das Einhalten bestehender Schutznormen zu gewährleisten; BEFÜRWORTET das Ziel, nachhaltige Produktionsverfahren und ein umweltgerechtes Konsumverhalten anzustreben; HEBT die Verantwortung aller Beteiligten HERVOR, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere in Bezug auf die Gestaltung, Verwendung und den Verbrauch von Kunststoffen und Kunststoffprodukten einen Wandel hin zu einem Konzept der Wertschöpfungskette unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus der Produkte herbeizuführen;

UNTERSTREICHT, wie wichtig die Abfallhierarchie ist, wenn es darum geht, die Umsetzung des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft zu fördern, angefangen von einer vermehrten Abfallvermeidung über die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling bis zu anderen Formen der Abfallverwertung und der Beschränkung der Abfallbeseitigung auf ein Minimum;

¹⁸ Dok. 10518/16.

¹⁹ Dok. 15673/16.

²⁰ Dok. 15811/17.

²¹ Dok. 13070/17.

BETONT, dass ein Überdenken der Funktionsweise von Wertschöpfungsketten in Bezug auf Plastik eng damit verbunden ist, ungiftige Materialzyklen zu schaffen, in denen gefährliche Stoffe auf ein Mindestmaß beschränkt werden – voll und ganz im Einklang mit dem Ziel, einen verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien und Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus zu erreichen, das auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg vereinbart und auf der Internationalen Konferenz über Chemikalienmanagement von 2006 in Dubai bekräftigt wurde, auf der der Strategische Ansatz für das internationale Chemikalienmanagement (SAICM) angenommen wurde, der im Schlussdokument "Die Zukunft, die wir wollen" der VN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung von 2012 und zuletzt in der Resolution der VN-Generalversammlung "Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" von 2015 weiterentwickelt wurde; HEBT HERVOR, dass ein sektorenübergreifendes Verfahren oder ein sektorenübergreifender Mechanismus auf EU-Ebene für den Umgang mit den Risiken und der Verschmutzung, die im Laufe ihres Lebenszyklus von Chemikalien ausgehen, eingerichtet werden muss, um einen kohärenten Ansatz im Hinblick darauf zu gewährleisten, die Ziele der EU zu erreichen und ihre internationalen Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt und das Erreichen einer nachhaltigen Entwicklung zu erfüllen;

Umsetzung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft

1. BEGRÜßT die Mitteilungen der Kommission vom 16. Januar 2018 zu folgenden Themen: "Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft"²², "Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht"²³ und "Überwachungsrahmen für die Kreislaufwirtschaft"²⁴; UNTERSTÜTZT den Ansatz der Kommission, den Produktlebenszyklus in den Mittelpunkt aller Bemühungen und politischen Maßnahmen zu stellen, die darauf abzielen, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu fördern, und UNTERSTREICHT, dass die Frage der Steuerung des Plastikverbrauchs in Fällen, in denen die Verwendung Auswirkungen auf die Umwelt hat, eingehender behandelt werden muss;

²² Dok. 5477/18 + ADD 1 – COM(2018) 28 final + ADD 2.

²³ Dok. 5479/18 – COM(2018) 32 final + ADD 1.

²⁴ Dok. 5478/18 – COM(2018) 29 final + ADD 1.

2. IST DER AUFFASSUNG, dass eine erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen mit dem Ziel, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu vollziehen, die Einbeziehung bzw. das Engagement einer ganzen Reihe von Maßnahmen und Sektoren erfordert; STELLT FEST, dass auch den Regierungen eine Schlüsselrolle dabei zukommt, Anreize für den Privatsektor und andere Interessengruppen zu schaffen, sich zur Kreislaufwirtschaft zu bekennen und die Vorteile geschlossener Ressourcenkreisläufe umfassend in die Wertschöpfungskette von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen zu integrieren, wobei dem Verbraucherverhalten Rechnung zu tragen ist;
3. FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, die vorgeschlagenen Maßnahmen zeitnah und unter Einbeziehung aller Interessengruppen auf den Weg zu bringen; ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, einschlägige Maßnahmen aufzustellen und zu beschließen und dabei auch die in Anhang II der Plastikstrategie angeführten Maßnahmen zu berücksichtigen, um den lebenszyklusorientierten Ansatz umfassend zu integrieren und den Übergang in Richtung Kreislaufwirtschaft in allen einschlägigen Politikbereichen und Strategien zu fördern;

Die Europäische Kunststoff-Strategie

4. HEBT HERVOR, dass die Ressourceneffizienz für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft von entscheidender Bedeutung ist, um den Wert von Produkten, Materialien und Ressourcen in der Wirtschaft so lange wie möglich zu erhalten und Abfallentstehung zu vermeiden oder so weit wie möglich zu reduzieren; BETONT, dass es wirtschaftlich eindeutig sinnvoll ist, bei Gestaltung, Herstellung, Verwendung und Recycling von Kunststoffen, Kunststoffprodukten und Produkten mit Kunststoffanteil in der EU andere Wege zu gehen und die Konsumgewohnheiten zu überdenken und unnötigen Verbrauch zu vermeiden, und BEKRÄFTIGT, dass größere Recyclingkapazitäten in der EU zu einer Verringerung von Kunststoffabfällen und somit auch von Kohlendioxid-Emissionen beitragen und neue Investitionsmöglichkeiten und Arbeitsplätze hervorbringen werden;

5. IST DER AUFFASSUNG, dass der Markt für recycelte Materialien und Produkte beträchtlich ausgebaut werden muss und dass nur eine erhöhte Nachfrage nach Sekundärrohstoffen die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Sammel-, Sortier- und Recyclingsysteme gewährleisten kann; UNTERSTREICHT, dass nur die Verwendung recyclingfähiger Materialien die Wirtschaftlichkeit des Recyclingverfahrens sicherstellen und Investitionen fördern kann; PLÄDIERT daher für die umweltgerechte Gestaltung von Kunststoffen und Kunststoffprodukten, sodass die Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit bereits in der Gestaltungsphase zu berücksichtigen werden; SIEHT in dieser Hinsicht der Überarbeitung und Verschärfung der wesentlichen Anforderungen für das Inverkehrbringen von Verpackungen ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; FORDERT die Kommission AUF, so bald wie möglich, wie im EU-Aktionsplan²⁵ angekündigt, einen Rahmen für eine integrierte Produktpolitik vorzulegen und das Ökodesign-Prinzip mit entsprechenden Produktvorschriften auf alle Produktgruppen auszuweiten;
6. HEBT HERVOR, dass die hohe Qualität und Sicherheit wiedergewonnener Kunststoffe von entscheidender Bedeutung ist, und FORDERT die Kommission daher AUF, die Entwicklung von Qualitätsstandards für sortierte Kunststoffabfälle und recycelte Kunststoffe zu beschleunigen, um das Vertrauen in den Markt für Kunststoffrecyclate zu stärken; ERKENNT AN, dass eine verbesserte Sortierung und Dekontamination von Abfällen nach wie vor eine Voraussetzung dafür ist, den Anteil recycelter Kunststoffe und Kunststoffprodukte zu erhöhen; UNTERSTÜTZT in diesem Zusammenhang die Kommission bei der Entwicklung von Leitlinien für stärker standardisierte und effizientere Verfahren für die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfällen in der gesamten EU; UNTERSTREICHT die Rolle, die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung, der Primärsortierung für unterschiedliche Abfallströme sowie Pfandsysteme spielen, wenn es darum geht, die qualitativ hochwertige getrennte Sammlung anzukurbeln und die Hersteller über den gesamten Produktlebenszyklus hin einzubeziehen, um Innovation und Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette zu fördern;

²⁵ Dok. 14972/15 + ADD 1 – COM(2015) 614 final.

7. FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, für die Stärkung und Wirksamkeit bestehender einschlägiger EU-Instrumente zu sorgen, mit denen Öko-Innovationen bei der Produktgestaltung und Innovationen in Bezug auf Wiederverwendung, Sortierung und Recycling belohnt werden; APPELLIERT in dieser Hinsicht an die Kommission und die Mitgliedstaaten, zu erkunden, welche Möglichkeiten ökologisch unbedenkliche und nachhaltige alternative Rohstoffe bei der Kunststoffherstellung bieten, und deren Verwendung – einschließlich der Verwendung biobasierter, erneuerbarer Rohstoffe – zu fördern, um den Beitrag von Kunststoffen zum Klimawandel zu verringern; ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, eine Kombination obligatorischer und freiwilliger Instrumente ins Auge zu fassen, um Systeminnovationen zu fördern;
8. BETONT, dass Aufklärungsmaßnahmen und Bildungsprogramme eine entscheidende Rolle spielen, um eine ordnungsgemäße Abfallsammlung ebenso wie nachhaltige Verhaltens-, Verbrauchs- und Produktionsmuster zu fördern, und WEIST DARAUF HIN, dass eine geeignete Kennzeichnung der ökologischen Eigenschaften von Materialien, Produkten und Dienstleistungen eine wichtige Rolle spielt, wenn es darum geht, Verbraucherinnen und Verbrauchern eine informierte Wahl zu erleichtern und das Vertrauen in Recyclingprodukte zu erhöhen; FORDERT die Kommission AUF, die Ausarbeitung einheitlicher Definitionen und Vorschriften für die Kennzeichnung von Kunststoffen und Kunststoffprodukten fortzusetzen; RUFT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, an die Verbraucher gerichtete Aufklärungskampagnen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft zu unterstützen;
9. BEGRÜßT, dass sich die Kommission für das Ziel einsetzt sicherzustellen, dass sämtliche in der EU in Verkehr gebrachten Kunststoffverpackungen bis 2030 entweder wiederverwendbar oder auf kosteneffiziente Weise recyclingfähig sind, und BETONT, wie wichtig die Umsetzung der jüngsten Zielvorgaben und Anforderungen für Verpackungsabfälle ist; BETONT zugleich, wie wichtig es ist, die Nachfrage nach recycelten Materialien zu erhöhen; ERKENNT AN, dass Recyclinganteile objektiv überprüft und quantifiziert werden müssen; SIEHT der Bewertung der Zusagen für Recyclinganteile durch die Kommission ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN und STIMMT DARIN ÜBEREIN, dass die Kommission bei Nicht-Erreichen des in Anhang III der Kunststoff-Strategie gesetzten quantitativen Ziels mit der Ausarbeitung möglicher weiterer Schritte, einschließlich regulatorischer Maßnahmen, beginnen sollte;

10. BEGRÜßT den neuen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt und VERPFLICHTET SICH, sein Möglichstes für eine zügige Prüfung des Vorschlags zu tun; ERKENNT AN, wie wichtig wirksame und nachhaltige Maßnahmen zur Bekämpfung land- und meeresseitiger Quellen von Abfällen im Meer und für eine wirksamere Überwachung und Reduzierung dieser Abfälle sind, wozu auch die koordinierte Umsetzung der EU-Vorschriften zum Schutz der Meeresumwelt und zur Abfallbewirtschaftung gehört; FORDERT die Kommission AUF, konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von Abfällen im Meer und insbesondere zur Reduzierung von Kunststoffabfällen im Mittelmeer zu ergreifen;
11. UNTERSTÜTZT die auf europäischer und internationaler Ebene eingeleiteten Maßnahmen mit dem Ziel, den absichtlichen Einsatz von Mikroplastik in Produkten und die Verwendung von oxo-abbaubaren Kunststoffen in der EU einzuschränken, ebenso wie die im Rahmen der Kunststoff-Strategie ins Auge gefassten Maßnahmen zur Reduzierung von Mikroplastik, das aus Textilien und Autoreifen oder in Form von Pellets aus der Vorproduktion austritt; FORDERT die Kommission AUF, Möglichkeiten zu sondieren, absichtlich eingesetztes Mikroplastik in Produkten, bei denen ein Austritt in die Umwelt unvermeidlich ist, vollständig zu verbieten, und weitere konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der Freisetzung von Mikroplastik aus anderen wichtigen Quellen vorzuschlagen – etwa durch die Aufnahme entsprechender Anforderungen in die Ökodesign-Richtlinie – und mit Hilfe von BVT-Referenzdokumenten gegen Mikroplastik vorzugehen, und FORDERT verstärkte Anstrengungen im Bereich Forschung und Innovation, um das unabsichtliche Austreten von Mikroplastik in die Umwelt zu reduzieren;
12. ERKENNT AN, wie wichtig wirtschaftliche Instrumente sind, um die Vermeidung von Abfällen zu fördern und den Anteil wiederverwendeter und recycelter Kunststoffe zu erhöhen, und UNTERSTREICHT, dass ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen eine entscheidende Rolle im Hinblick darauf spielt, Investitionen zu lenken und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft anzuregen; FORDERT die Kommission AUF, Maßnahmen für striktere Anforderungen an die öffentliche Beschaffung in Bezug auf die Verwendung, Wiederverwendung und das Recycling von Kunststoffprodukten sowie den Recyclinganteil von Kunststoffprodukten auszuarbeiten, und APPELLIERT AN die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Unterstützung einer breiteren Anwendung der Grundsätze einer umweltorientierten öffentlichen Beschaffung zu fördern;

13. FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, einen investitions- und innovationsfreundlichen Rahmen mit Blick auf den Lebenszyklus von Kunststoffen zu schaffen; BEGRÜßT die aus EU-Mitteln und Finanzierungsprogrammen bereitstehende Unterstützung für die Kreislaufwirtschaft und ERSUCHT die Mitgliedstaaten und den Privatsektor NACHDRÜCKLICH, diese Unterstützung aktiv in Anspruch zu nehmen, um Öko-Innovationslösungen entlang der gesamten Kunststoff-Wertschöpfungskette zu fördern; FORDERT die Kommission AUF, die Entwicklung innovativer Recycling-Technologien, einschließlich des chemischen Recyclings, sowie entsprechende Kapazitäten in der EU zu prüfen und gegebenenfalls zusätzliche Unterstützung anzubieten;
14. Angesichts der Rolle, die Kunststoff weltweit spielt, müssen zirkuläre Wertschöpfungsketten für Kunststoffe auf globaler Ebene entwickelt werden; dazu braucht es geeignete Systeme für die Vermeidung, Sammlung, Wiederverwendung und das Recycling von Kunststoffen; IST DER AUFFASSUNG, dass die EU gut positioniert ist, diesen Übergang anzuführen, und FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, internationale Maßnahmen und bewährte Verfahren weltweit weiter zu unterstützen und zu fördern; ERSUCHT die Kommission in dieser Hinsicht, Möglichkeiten zu erkunden, wie die Ausfuhr von Kunststoffabfällen aus der Union in Länder, die eine für die menschliche Gesundheit und die Umwelt unbedenkliche Abfallbehandlung nicht gewährleisten können, besser beschränkt werden könnte; FORDERT die Kommission AUF, die Entwicklung internationaler Normen zu fördern, um das Vertrauen der Industrie und der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Qualität wiederverwendbarer, recyclingfähiger bzw. recycelter Kunststoffe zu stärken;
15. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, im Rahmen der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Staaten eine Kreislaufwirtschaft für Kunststoffe zu fördern, um auf diese Weise dazu beizutragen, Fragen der Vermeidung, Wiederverwendung und Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen sowie das Auftreten von besorgniserregenden Stoffen auf globaler Ebene anzugehen und entsprechende private und öffentliche Investitionen zu mobilisieren;

Die Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht

16. BETONT AUSDRÜCKLICH, wie wichtig es ist, schadstofffreie Materialkreisläufe zu schaffen, und FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Chemikalienagentur besorgniserregende Stoffe zu bestimmen, die in Produkten und Abfällen nur noch in geringstmöglichen Mengen oder gar nicht mehr vorkommen sollten, um die Kreislauffähigkeit von Produkten zu fördern und ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt zu erzielen; BETONT, dass alle Beteiligten über besorgniserregende Stoffe informiert werden müssen und dass spätestens bis 2030 deren Rückverfolgbarkeit in Materialien, einschließlich importierter Artikel, über die gesamte Lieferkette hinweg bis zur Entsorgung gewährleistet werden muss; ERINNERT DARAN, dass Lieferanten im Rahmen der REACH-Verordnung bereits dafür verantwortlich sind, Informationen über Artikel bereitzustellen, die besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten, und dass vor kurzem vereinbarte Bestimmungen in der überarbeiteten Abfallrahmenrichtlinie die Verpflichtungen im Rahmen der REACH-Verordnung diesbezüglich ergänzen; FORDERT die Kommission in dieser Hinsicht NACHDRÜCKLICH AUF, einheitliche Instrumente zur Rückverfolgung besorgniserregender Stoffe entlang der gesamten Lieferkette, einschließlich der Entsorgungsphase, zu entwickeln und die Nutzung digitaler Informationssysteme und digitaler Lösungen zu fördern;
17. BETONT, dass Sekundärrohstoffe im Allgemeinen die gleichen Kriterien erfüllen müssen wie Primärrohstoffe, ERKENNT jedoch AN, dass die Behandlung von Abfällen, die Altlaststoffe enthalten, zwar die bevorzugte Option sein sollte, um schadstofffreie Materialkreisläufe zu erreichen, dass unter bestimmten Bedingungen in Einzelfällen aber bestimmte Ausnahmen von den Kriterien – insbesondere deren Befristung und etwaige Überprüfung – angebracht sein könnten, sofern Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ausreichend kontrolliert und angemessen kommuniziert werden; BEFÜRWORTET die Maßnahmen der Kommission im Hinblick darauf, eine Methodik für die Bewirtschaftung von Abfällen, die besorgniserregende Stoffe enthalten, zu entwickeln und – auch in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten – Abfalltypen zu ermitteln, die typischerweise chemische Altlaststoffe enthalten und im eingeschränkten Rahmen bestimmter, gesundheitlich und ökologisch unbedenklicher Anwendungen erfolgreich recycelt werden könnten;

18. BETONT, wie wichtig es ist, gleiche Ausgangsbedingungen für in der EU hergestellte und importierte Artikel zu schaffen, beispielsweise indem die zeitnahe Anwendung entsprechender Beschränkungen und die Durchsetzung von Rechtsvorschriften zu Chemikalien, Produkten und Abfall an den EU-Grenzen vorangebracht werden; FORDERT die Kommission AUF, sicherzustellen, dass besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in importierten Artikeln Einschränkungen unterliegen, wenn diese Stoffe im Rahmen der REACH-Verordnung nicht für die Produktion vergleichbarer Artikel in der EU zugelassen sind;
19. ERKENNT AN, dass die Kreislauffähigkeit von Produkten durch die Anwendung der Öko-design-Richtlinie oder anderer produktspezifischer Rechtsvorschriften ermöglicht werden muss, und ERSUCHT die Mitgliedstaaten und andere Interessengruppen, nach Möglichkeit die Anwendung freiwilliger Methoden für die Zertifizierung der Umweltbilanz zu fördern und freiwillige Ansätze für den Austausch bewährter Verfahren zur Ersetzung von Materialien, die besorgniserregende Stoffe enthalten, in der Gestaltungsphase in Betracht zu ziehen; BETONT, dass nachhaltige Alternativen, einschließlich nicht-chemischer Lösungen, für Materialien und Stoffe in der Gestaltungsphase entwickelt werden müssen und dass zugleich ein hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau gewährleistet werden muss;
20. UNTERSTÜTZT AUSDRÜCKLICH die wirksame Umsetzung der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft und der Regeln für Nebenprodukte sowie Bemühungen, diese zu harmonisieren und auf EU-Ebene einzuführen, angefangen bei den wichtigsten Abfallströmen; BEFÜRWORTET die Aufstellung von Leitlinien zur Förderung bewährter Praktiken und einheitlicher Regeln, die eine eindeutige Unterscheidung zwischen der Abfall- bzw. der Produkteigenschaft zulassen und somit eine Verdoppelung der Belastungen für Betreiber vermeiden, damit sie nicht zwei Regelwerken folgen müssen;
21. HEBT HERVOR, dass für mehr Kohärenz zwischen den Einstufungsvorschriften für Chemikalien und denen für Abfälle gesorgt werden muss; BEGRÜßT die neuen technischen Leitlinien zur Einstufung von Abfällen und die Arbeit der Kommission zur Harmonisierung der Prüfmethoden;
22. UNTERSTREICHT, wie wichtig die internationalen Bemühungen um einen verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien und Abfällen sind, insbesondere jene, die im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Übereinkommen von Basel, Rotterdam, Stockholm und Minamata sowie des Strategischen Ansatzes für das internationale Chemikalienmanagement (SAICM) beschlossen und unternommen worden sind; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten NACHDRÜCKLICH AUF, weiterhin aktiv zur Weiterentwicklung und Umsetzung und zum laufenden Prozess auf dem Weg zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien und Abfällen über 2020 hinaus, der im Rahmen des SAICM stattfindet, beizutragen;

23. FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, weiterhin konkrete Maßnahmen zu entwickeln, die darauf abzielen, dem Recycling und der Verwendung von Sekundärrohstoffen entgegenstehende technische, finanzielle und Markthindernisse auszuräumen, wozu auch wirksame Mittel und Wege gehören, das Auftreten besorgniserregender Stoffe schnellstmöglich und weitestgehend zu vermeiden, zu eliminieren oder zu verringern, um schadstofffreie Materialkreisläufe zu gewährleisten; ERSUCHT die Kommission, die Eignungsprüfung des EU-Besitzstands im Bereich chemische Stoffe – mit Ausnahme von REACH – so bald wie möglich abzuschließen und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine übergeordnete, ehrgeizige Strategie für ein schadstofffreies Umfeld im Einklang mit dem siebten Umweltaktionsprogramm und der Agenda für bessere Rechtsetzung zu entwickeln und sich dabei auf die wichtigsten Ergebnisse aus den verschiedenen laufenden Verfahren im Bereich chemische Stoffe zu stützen;

Monitoring und Folgemaßnahmen

24. UNTERSTREICHT, wie wichtig der Überwachungsrahmen ist, um die Fortschritte auf dem Weg zu einer sicheren und nachhaltigen, CO₂-armen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft zu beurteilen; FORDERT die Kommission AUF, die vorgeschlagenen Indikatoren weiter zu verbessern bzw. in Betracht zu ziehen, neue zu entwickeln, um – in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten – den gesamten Lebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen zu erfassen und zugleich die bestehenden Nachhaltigkeitsinstrumente und -initiativen bestmöglich zu nutzen;
25. FORDERT die Kommission AUF, dem Rat einen jährlichen schriftlichen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft vorzulegen und dabei auch die in der Kunststoff-Strategie vorgeschlagenen Maßnahmen sowie die Ergebnisse der Konsultationen und Maßnahmen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht zu berücksichtigen;
26. FORDERT die Kommission AUF, sich darum zu bemühen, dass ein Eintreten für eine ehrgeizige Umsetzung des gesamten Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft auf hoher politischer Ebene aufrechterhalten wird; BETONT insbesondere die Notwendigkeit, weiterhin, auch in der ersten Phase des Aktionsplans, Maßnahmen und Instrumente für einen nachhaltigen Verbrauch und eine nachhaltige Produktion vorzuschlagen und umzusetzen; FORDERT die Kommission angesichts dessen, dass die Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans den Zeitraum bis 2018 umfassen, AUF, den Aktionsplan zu überprüfen und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiterzuentwickeln.